

# Einwohnergemeinde Höchstetten



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Höchstetten**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Hellsau:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	110.00	inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Höchstetten durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr.	90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	110.00	inkl. MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungskontrolle zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	90.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	110.00	inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## Art. 5 Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexierung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

## Art. 6 Gebühren-Inkasso

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Höchstetten eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Höchstetten dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 15. Juni 1992 wird aufgehoben.

## Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1.1.2006 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Höchstetten:

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

Vom beco  
Berner Wirtschaft  
genehmigt.

Bern, 12. 12. 2005

Vorsitzender der Geschäftsleitung

